

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, über die Beschwerde des A gegen den Österreichischen Rundfunk wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß § 36 Abs. 3 zweiter Satz ORF-Gesetz (ORF-G), BGBI. Nr. 379/1984 idF BGBI. I Nr. 55/2014, als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 16.02.2015, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am 18.02.2015 eingelangt, erhob A (in der Folge: Beschwerdeführer) Beschwerde gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF, in der Folge: Beschwerdegegner) wegen behaupteter Rechtsverletzungen.

Am 09.02.2015 habe der Beschwerdegegner eine Folge seiner Serie „Vorstadtweiber“ ausgestrahlt, in der sich ursprünglich folgende von einer Protagonistin gesprochene Passage gefunden habe: „*In Deutschland der Westerwelle oder dieser Berliner Bürgermeister. Oder bei uns der A. Die sind doch alle schwul und stehen dazu.*“ Diese Passage sei jedoch noch vor der Ausstrahlung entfernt worden und somit im Fernsehprogramm ORF 2 nicht zu sehen gewesen.

Am 10.02.2015 habe der Beschwerdegegner auf der unter <http://tvthek.orf.at> erreichbaren Website die Folge der Serie „Vorstadtweiber“ veröffentlicht, die am 09.02.2015 im Fernsehprogramm ORF 2 zu sehen gewesen sei. Dieser Veröffentlichung seien Untertitel für Schwerhörige und Gehörlose mit der oben zitierten Passage beigegeben gewesen.

Mit „Westerwelle“ sei Guido Westerwelle gemeint, mit dem „Berliner Bürgermeister“ Klaus Wowereit. Bei beiden handle es sich um deutsche Politiker, die sich offen zu ihrer Homosexualität bekennen. Mit der Bezugnahme auf zwei – tatsächlich existierende – homosexuelle Politiker werde dem Publikum suggeriert, dass auch der Beschwerdeführer homosexuell sei.

Rechtlich führt der Beschwerdeführer aus, das Sexualleben gehöre nach der herrschenden Rechtsprechung zum Kernbereich des höchstpersönlichen Lebensbereichs im Sinne von § 7 Abs. 1 Mediengesetz (MedienG), wobei sich der Begriff des höchstpersönlichen Lebensbereichs im Sinne von § 7 Abs. 1 MedienG nach dem Willen des Gesetzgebers mit jenem des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 EMRK decken solle. Der Beschwerdeführer sei nicht homosexuell, was aber nichts zur Sache tue, da sowohl ein Umkehrschluss aus § 7 Abs. 2 Z 2 MedienG als auch die Formulierung in § 7 Abs. 1 MedienG („dargestellt“) zeigen würden, dass es zur Verwirklichung des Tatbestands nicht darauf ankomme, ob die inkriminierte Behauptung wahr sei. Fraglich sei dem gegenüber, ob die inkriminierte Behauptung auch die Tatbestände der Übel Nachrede (§ 111 Abs. 1 und 2 StGB) oder der Ehrenbeleidigung (§ 1330 Abs. 1 ABGB) verwirkliche. Ersteres sei nach der neueren Rechtsprechung zu verneinen, zweiteres ausgehend von dieser Rechtsprechung fraglich. Gemäß § 10 Abs. 1 ORF-G müssten alle Sendungen des ORF im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten. Gemäß § 10 Abs. 6 ORF-G seien die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen zu achten. Die inkriminierte Veröffentlichung verletze Art. 8 EMRK iVm § 7 MedienG (allenfalls auch Art. 8 EMRK iVm § 1330 Abs. 1 ABGB) und somit auch § 10 Abs. 1 und 6 ORF-G. Der Beschwerdeführer sei durch die Verbreitung der inkriminierten Behauptung im Sinn des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G unmittelbar geschädigt.

Der Beschwerdeführer stellte daher die Anträge, die KommAustria möge feststellen, dass der ORF durch die Verbreitung der Behauptung „*In Deutschland der Westerwelle oder dieser Berliner Bürgermeister. Oder bei uns der A. Die sind doch alle schwul und stehen dazu.*“ am 10.02.2015 auf der unter <http://tvthek.orf.at> erreichbaren Website die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 und 6 ORF-G verletzt hat, und dem ORF die Veröffentlichung dieser Entscheidung aufzagen.

2. Sachverhalt

In den Untertiteln der am 10.02.2015 unter <http://tvthek.orf.at> bereitgestellten Folge der Serie „Vorstadtweiber“ findet sich (zum Teil abweichend vom gesprochenen Dialog) folgende Passage über den Liebeskummer eines männlichen Protagonisten:

Er:

„Ich steh hier und grab meine Hände in irgendwelche Haare. Und ich denk an seine Haare. Ich geh mit irgendeinem Typen ins Bett und denk an ihn. Ich schau fern, ich seh ihn. Und mir schießen sofort die Tränen ein. Mindestens drei Mal am Tag möcht ich mich aus dem Fenster stürzen. Ich bin einfach nichts ohne ihn.“

Sie:

„Aber warum hast Du mir nie gesagt, dass der das ist?“

Er:

„Weil er's mir verboten hat. Deshalb ist ja alles kaputtgegangen. Weil er nicht dazu gestanden ist. Weil er glaubt, das schadet ihm. Aber dabei: Sieh sie dir doch alle an! In Deutschland der Westerwelle oder dieser Berliner Bürgermeister. Oder bei uns der A. Die sind doch alle schwul und stehen dazu.“

Sie:
„Der A?“

Er:
„Nein, den mein ich gar nicht. Der Kärntner da.“

Sie:
„Da kommen einige in Frage“

Er:
„Ja. Is ja egal. Is doch heutzutage kein Problem mehr.“

Sie:
„Bei den Schwarzen schon.“

Er:
„Echt? Ich will ihn wiederhaben.“

Sie:
„Dann sag's ihm!“

Er:
„Aber wie? Der redet nicht mehr mit mir. Wenn ich ihn anruf, hebt er nicht ab. Oder er lässt sich verleugnen. Außerdem hat er schon längst einen anderen.“

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Inhalt der inkriminierten Passage der Untertitel der Sendung „Vorstadtweiber“ ergibt sich aus der Einsicht der KommAustria in die entsprechenden Aufzeichnungen.

4. Rechtliche Beurteilung

Der Beschwerdeantrag ist ausdrücklich auf die Feststellung gerichtet, dass der ORF durch die Verbreitung der Behauptung „In Deutschland der Westerwelle oder dieser Berliner Bürgermeister. Oder bei uns der A. Die sind doch alle schwul und stehen dazu.“ im Zuge der Bereitstellung der Sendung „Vorstadtweiber“ im Online-Angebot tvthek.ORF.at die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 und 6 ORF-G verletzt habe, weil diese Behauptung den Beschwerdeführer in seinem höchstpersönlichen Lebensbereich und damit dessen Grundrechten verletze.

Ausgehend von den obigen Sachverhaltsfeststellungen ist nun aber festzuhalten, dass im Rahmen der beschwerdebezogenen Sendung gar keine derartige Behauptung aufgestellt wurde:

Eine Wertung der innerhalb einer Sendung des ORF getätigten Aussagen setzt jedenfalls eine Betrachtung in der Form voraus, wie sie auch der Rezeption auf Seiten des durchschnittlichen Zusehers entspricht. Ein willkürliches Zergliedern von Szenen in einzelne Sätze und Wörter und ein Herausgreifen derselben aus dem sie umgebenden Kontext kann dabei nicht Maßstab der Beurteilung sein. Im vorliegenden Fall einer fiktionalen Fernsehserie ist nach Auffassung der KommAustria jedenfalls eine vollständige Betrachtung des Dialogs der (ohnedies kurzen) verfahrensgegenständlichen Szene bzw. ihres umgebenden Kontexts erforderlich.

Vorliegend besteht dieser Kontext darin, dass sich ein homosexueller männlicher Protagonist bei einer Vertrauten über seine missglückte Beziehung zu einem anderen Mann „ausweint“. Als Grund des Scheiterns der Beziehung wird das fehlende (öffentliche) Bekenntnis des anderen Mannes zu seiner Homosexualität bezeichnet. Die maßgebliche Passage lautet wie folgt:

Er:

„Ich bin einfach nichts ohne ihn.“

Sie:

„Aber warum hast Du mir nie gesagt, dass der das ist?“

Er:

„Weil er's mir verboten hat. Deshalb ist ja alles kaputtgegangen. Weil er nicht dazu gestanden ist. Weil er glaubt, das schadet ihm. Aber dabei: Sieh sie dir doch alle an! In Deutschland der Westerwelle oder dieser Berliner Bürgermeister. Oder bei uns der A. Die sind doch alle schwul und stehen dazu.“

Sie:

„Der A?“

Er:

„Nein, den mein ich gar nicht. Der Kärntner da.“

Sie:

„Da kommen einige in Frage“

Er:

„Ja. Is ja egal. Is doch heutzutage kein Problem mehr.“

Wortlaut und Abfolge dieses Dialogs lassen in ihrer Gesamtheit keinerlei Zweifel daran offen, dass sich die Behauptung einer möglichen homosexuellen Lebensweise gerade nicht auf den Beschwerdeführer bezieht, sondern auf einen – nicht näher bezeichneten – Kärntner. Ausgehend von der durch den männlichen Protagonisten getätigten Aussage „*Oder bei uns der A. Die sind doch alle schwul und stehen dazu.*“ erfolgt durch sein weibliches Gegenüber unmittelbar die – Ungläubigkeit, allenfalls auch Entrüstung vermittelnde – Nachfrage, ob er denn tatsächlich den nunmehrigen Beschwerdeführer meine, woraufhin der Protagonist in unzweideutiger, ausdrücklicher Art und Weise mit der Aussage „*Nein, den mein ich gar nicht*“ seinen soeben getätigten Vergleich und damit auch die Behauptung, der Beschwerdeführer sei homosexuell, widerruft, und diese nunmehr auf einen – nicht näher genannten – Kärntner bezieht.

Im Kontext des Vergleichs mit ausländischen, bekennend homosexuellen Politikern bleibt daher aus Sicht des durchschnittlichen Zusehers allenfalls im Raum stehen, dass ein Kärntner Politiker (wer dies sein soll, wird angesichts der Replik „*Da kommen einige in Frage*“ ebenso offengelassen) homosexuell sei, und dass dieser vom männlichen Protagonisten mit dem nunmehrigen Beschwerdeführer verwechselt wurde. Die beschwerdebezogene Behauptung, dass der Beschwerdeführer selbst homosexuell sei, lässt sich dem verfahrensgegenständlichen Dialog somit nur bei isolierter Betrachtung eines einzelnen und zugleich aus dem unmittelbar folgenden Zusammenhang gerissenen Satzes unterstellen, was – siehe oben – aber nicht Maßstab der Beurteilung sein kann.

Die durch die Beschwerde beantragte Feststellung, dass der ORF durch die Verbreitung der Behauptung „*In Deutschland der Westerwelle oder dieser Berliner Bürgermeister. Oder bei uns der A. Die sind doch alle schwul und stehen dazu.*“ die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 und 6 ORF-G wegen Missachtung der Grundrechte bzw. der Privatsphäre des

Beschwerdeführers verletzt habe, scheitert – mangels Verbreitung einer solchen Behauptung – somit schon auf Ebene des Sachverhalts, womit die Beschwerde aber als offensichtlich unbegründet iSd § 36 Abs. 3 Satz 2 ORF-G ohne weiteres Verfahren a *limine* zurückzuweisen war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 26. März 2015

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)